

## **Pflichtteilsminderung**

Mit der Pflichtteilsminderung hat der Erblasser die Möglichkeit, den Pflichtteil letztwillig auf die Hälfte herabzusetzen.

Das Gesetz sah vor Einführung des Erbrechtsänderungsgesetzes 2015 (ErbRÄG 2015) als Voraussetzung vor, dass zwischen dem Erblasser und dem Pflichtteilsberechtigten „zu keiner Zeit“ ein Naheverhältnis bestanden hatte, wie es zwischen solchen Verwandten üblich wäre.

Gemäß § 776 Abs. 1 ABGB (ErbRÄG 2015) kann der Verfügende den Pflichtteil letztwillig auf die Hälfte mindern, „wenn er und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verfügenden nicht in einem Naheverhältnis standen, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht“.

Eine die Pflichtteilsminderung rechtfertigende Entfremdung ist dann gegeben, wenn zwischen dem Verstorbenen und dem Pflichtteilsberechtigten seit wenigstens 2 Jahrzehnten kein Kontakt mehr bestanden hat. Dabei kommt es auf den Zeitraum bis zum Tod an. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die 2 Jahrzehnte vom Tod des Erblassers zurückzurechnen sind.

**Eine Pflichtteilsminderung nach § 776 ABGB ist daher nur möglich, wenn das nach dieser Gesetzesstelle geforderte Fehlen eines Naheverhältnisses bis zum Tode andauerte.**